

**Schießgruppe**  
**Bürgerschützen**  
**Saerbeck-Dorf e.V.**

**Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der am 16.11.1983 in Saerbeck gegründete Verein führt den Namen:  
„SchießgruppeBürgerschützenSaerbeck-Dorf“

Der Sitz des Vereines ist in der Gemeinde Saerbeck.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ibbenbüren eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.
  - die Satzung anzuerkennen und zu beachten.
  - Den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ihnen nach dem Waffengesetz oder auf Grund des Waffengesetzes obliegenden Pflichten zu erfüllen.
3. Den Anweisungen der Standaufsicht während des Schießbetriebes zu akzeptieren und Folge zu leisten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen gleichberechtigt teilzunehmen.

5. Adress- und Bankdatenänderungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Zusätzliche Kosten durch Nichtmitteilung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch den Austritt des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Jahresende. Stichtag für die Einreichung der Kündigung der Mitgliedschaft ist der 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich wenn ein Mitglied auch nach 1-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung. Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben hiervon unberührt, jedoch gehen sämtliche Anrechte an den Verein und seine Einrichtungen verloren.

#### **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Der Vereinsbeitrag ist im Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Umlagen sind unter anderem:
  - Beiträge für Vereinsliegen

- Instandhaltung des Schiessstandes
- Anschaffung von Vereinssportgeräten
- 5. Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.  
Die Einladung erfolgt durch Aushang auf dem Schießstand und einer Mitteilung in der lokalen Presse.
3. Jedem Volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlussfähigkeit erlischt wenn die Teilnahme an der laufenden Mitgliederversammlung unter 10% der stimmberechtigten Mitglieder sinkt.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltung

- gen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
  9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a) Feststellung der Jahresrechnung
    - b) Genehmigung der erforderlichen Umlagen für das nächste Kalenderjahr
    - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
    - d) Entlastung des Vorstandes
    - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
    - f) Wahl des Vorstandes
    - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
    - h) Wahl der Kassenprüfer

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretende Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/ der Kassierer/in
  - e) dem/der Jugendwart
  - f) dem/der Sportwart/in

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

#### der/ die Vorsitzende

- überwacht die gesamte Vereinstätigkeit und vertritt den Verein nach außen
- bereitet jährlich mind. eine Mitgliederversammlung vor und leitet diese
- plant und führt Vorstandssitzungen durch und hat dort den Vorsitz
- sorgt für den Vollzug gefasster Beschlüsse
- koordiniert die Arbeiten der übrigen Vorstandsmitglieder
- koordiniert die Vergabe der Schiessstandschlüssel
- beantragt und bearbeitet Zuschüsse und Sponsoring einschließlich Schriftverkehr

#### die/ der stellvertende/r Vorstitzende/r

- unterstützt die/ den erste/n Vorsitzende/n in jeglichen Belangen

- ist Stellvertreter der/ des Vorsitzenden und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben

- ist verantwortlich für Presseartikel und Öffentlichkeitsarbeit

der/ die Schriftführer/in

- führt Protokolle bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr z.B. mit dem Verband (An-/ Abmeldungen von Mitgliedern)

der/ die Kassierer/in

- führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen

- erstellt einen Kassenbericht am Ende des Geschäftsjahres

- kauft Bedarfsmittel für den Verein wie z.B. Munition, Waffen und Ausrüstung

- betreut die Vermietung von Werbeflächen auf dem Schießstand

der/ die Sportwart/in

- ist für das Vereinstraining und die Einteilung der Standaufsicht verantwortlich

- ist verantwortlich für die Pflege und Reparatur der Vereinsgeräte (Waffen, Bekleidung, usw.)

- plant Aus- und Fortbildungen für Trainer und Vereinsmitglieder

Der/ die Jugendvertreter/in

- ist Ansprechpartner/in für die Vereinsjugend und vertritt deren Belange im Vorstand

- bereitet Jugendveranstaltungen vor und Betreut diese

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dieses geschieht durch den/die erste/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis einer neu gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zur Ergänzungswahl wird der verbleibende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch übernehmen.

4. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass in einem Jahr der/ die Vorsitzende/r und der/ die Schriftführer/in ausscheiden. Im folgenden Jahr dann der/ die stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/ die Kassierer/in, der/ die Sportwart/in und der/ die Ju-

- gendleiter/in. Die Wiederwahl der jeweils ausscheidenden ist zulässig. Die turnusmäßige Amtszeit beträgt somit zwei Jahre.
5. Die/ der Vorsitzende/r, im Verhinderungsfall die/ der stellvertretende/r Vorsitzende/r, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/ Sie ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
  6. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  7. Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die anfallenden Kosten sind zu belegen und werden zurückerstattet. Der Vorstand ist in der gesetzlichen Vertretungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 Euro eine Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  (4 Stimmen) des Vorstandes erforderlich ist

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Amtszeit der/ die Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in gewählt wird.

## **§ 12 Vereinsnachrichten**

Die Veröffentlichungen der Schießgruppe Bürgerschützen Saerbeck-Dorf e.V. erfolgt durch die Tagespresse.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung eines Vereins bedarf einer Mehrheit von vierfünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Westfälischen Schützenbund 1861 e.V., Eberstrasse 30, 44145 Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.